OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350376/13/Py/TK

Datum:

Linz, 31. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von Frau T.M., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T.T., X, R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2017, GZ: BHLLSO-2014-66795/62-SG, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. August 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Mai 2017, GZ: BHLLSO-2014-66795/62-SG, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21. April 2017 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 13, 27 und 31 Oö. BMSG iVm § 1 Oö. BMSV wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.05.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) M.T., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV)

b) A.S., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a. Oö. BMSV)

c) A.R., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

d) A.E., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. b Oö. BMSV)

e) A.S. Vatersname: S., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. b Oö. BMSV)

f) A.S., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. b Oö. BMSV)

g) A.M., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. b Oö. BMSV)

h) A.K., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. b Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.07.2017.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) A.S., geb. am x
– Notstandshilfe (AMS T.)“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aus dem Bericht der LPD Ansfelden hervorgehe, dass der Exgatte der Antragstellerin von Jänner 2015 bis zur Überprüfung am 26.1.2016 bei ihr gelebt habe. Auch bei einer neuerlichen Überprüfung am 3.4.2017 wurde dieser nicht an seiner Meldeadresse X, sondern in der Wohnung der Bf angetroffen. Der Kindesvater bezieht Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Aufgrund der Einkommenssituation, die in dem Bescheid angeschlossenen Berechnungsblatt dargestellt ist, liegt eine soziale Notlage vor und sei die Befristung zum Nachweis der Bemühungspflicht vorzusehen gewesen.

2. Gegen die Höhe der zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung und deren Befristung richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 14.6.2017. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Bf seit 2.2.2009 von ihrem Ex-Ehegatten geschieden ist und seither getrennt von ihm in der X in H. mit nunmehr sechs Kindern im Alter von 15, 14, 11, 9, 5 und 4 Jahren lebt. Der Exgatte der Bf lebte seit der Scheidung bis ca. 2015 an verschiedenen Adressen in L. und in H. und verbüßte in der Zeit von 2009 bis 2015 eine mehrjährige Haftstrafe im Ausland. Seit 2015 wohnt er alleine in der X.

Der Umstand, dass am 26.1.2016 die Polizei ihren Exgatten am Nachmittag in ihrer Wohnung antraf, liege darin, dass die Bf Vorbereitungen für den Geburtstag ihrer Tochter E.A. am 29. Jänner zu verrichten hatte, weshalb sie jemand zur Aufsicht der Kinder benötigte. Da keine Freundin dafür Zeit hatte, ersuchte sie ihren Ex-Ehegatten auf die Kinder aufzupassen.

Dass die Polizei ihren Ex-Ehegatten auch im April 2017 in ihrer Wohnung antraf, liege daran, dass im Jahr 2017 die Bf Probleme im Bereich des Rückens hatte und sie am Vortag so starke Schmerzen hatte, dass sie nicht in der Lage war aufzustehen. Da sie keine Freundinnen erreichte, die auf die Kinder aufpassen bzw. sich um diese kümmern konnten, ersuchte sie ihren Ex-Ehegatten, dass er an diesem Tag die Kinder betreuen möge. Er kam daher am Abend, kümmerte sich um die Kinder, blieb über Nacht in der Wohnung und betreute die Kinder auch am nächsten Tag aufgrund der Bettlägerigkeit der Beschwerdeführerin.

Die Bf ersuchte die Nachbarin, Frau M.S. regelmäßig ihre Kinder mit deren eigenen Kindern zum Kindergarten zu bringen und abzuholen. Würde der Ex-Ehegatte bei der Bf wohnen, wäre dieser Hilfsdienst der Nachbarin nicht erforderlich.

Ein weiterer Mitbewohner könne bestätigen, dass die Bf alleine mit ihren Kindern in der Wohnung wohnt und der Ex-Ehegatte nur in ganz seltenen Ausnahmen zur Unterstützung in die Wohnung kommt, jedoch keine Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft mit dem Ex-Ehegatten in der besagten Wohnung bestehe.

Die belangte Behörde habe unberücksichtigt gelassen, dass die zur Scheidung führenden Gründe auch nach der Scheidung bestanden haben. Der Bf war eine Fortsetzung der Ehe mit dem Ex-Ehegatten deshalb nicht zumutbar, weil dieser immer wieder aufgrund der strafrechtlichen Verfolgung im Ausland (D., W. und U.) Haftstrafen verbüßen musste und darüber hinaus das geringe Einkommen der Familie, welches gerade zur Deckung der Lebensbedürfnisse der Familie gereicht hätte, dazu verwendet wurde, um die Ausgaben des Ex-Ehegatten auch aus diversen Geldstrafen und mit den strafgerichtlichen Verurteilungen im Ausland verbundenen Kosten zu decken. Entgegen den Mutmaßungen der belangten Behörde kam es nicht zu einer Lebensgemeinschaft oder einem dauerhaften Zusammenwohnen der vormaligen Eheleute in der Wohnung der Bf, vielmehr unterstütz er sie sporadisch bei der Betreuung der gemeinsamen Kinder, wozu er auch gesetzlich verpflichtet ist. Aus den gelegentlichen Übernachtungen, die die Beamten der Polizei wahrgenommen haben, ist eine dauerhafte Haushaltsgemeinschaft nicht abzuleiten.

Wenn von der Behörde ins Treffen geführt wird, dass nach der Scheidung zwei weitere gemeinsame Kinder geboren wurden und die Bf derzeit mit dem dritten Kind ihres Ex-Ehegatten schwanger ist, so könne daraus nicht geschlossen werden, dass wieder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft eingegangen wurde. Die Bf ist aufgrund ihrer religiösen Überzeug nicht in der Lage, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Die wenigen Intimitäten zwischen den vormaligen Eheleuten nach der Scheidung 2009, die zu den Kindern geführt haben, vermögen den Nachweis einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht zu erfüllen. Eine solche setzt neben der Wohngemeinschaft und geschlechtlichen Gemeinschaft auch eine wirtschaftliche Gemeinschaft voraus, die zwischen den vormaligen Eheleuten definitiv nicht vorliegt. Sie führen seit der Scheidung getrennt ihre finanziellen Belange, weder die Bf noch der Ex-Ehegatte geben einander wechselseitig Geld.

Da eine getrennte Wohnsituation und auch eine vollständig getrennte wirtschaftliche Situation besteht, hat sich der Ex-Ehegatte über Aufforderung zur Unterhaltszahlungen gemäß den Unterhaltsvereinbarungen vom 8.3.2017 ab 1.7.2016 verpflichtet, nämlich insgesamt für seine sechs Kinder zu einem Gesamtbetrag von 247 Euro.

Der Umstand, dass in der Wohnung der Bf von der Polizei auch Sachen des Ex-Ehegatten gefunden wurden, vermag eine dauerhafte Wohngemeinschaft nicht zu beweisen. Aufgrund gelegentlicher Übernachtungen kann es vorkommen, dass Sachen des Ex-Ehegatten in der Wohnung der Bf verbleiben und handle es sich zudem nur um wenige Sachen. Der Umstand, dass die Wohnung des Ex-Ehegatten im Besichtigungszeitraum unbenützt schien, liegt darin, dass dieser nach wie vor nicht regelmäßig in dieser Wohnung nächtigt, sondern wie in den Jahren zuvor bei

Freunden übernachtet und zufolge seiner Arbeit als LKW-Fahrer auch außerhalb seines Wohnsitzes übernachtet.

Da somit bei richtiger Beweiswürdigung davon auszugehen ist, dass der Ex-Ehegatte nicht im Haushalt der Bf wohnt, ist die von ihm bezogene Notstandshilfe nicht in Abzug zu bringen, sondern lediglich die Unterhaltsbeträge, die der Ex-Ehegatte aufgrund der Unterhaltsvereinbarungen schuldet und wäre der Bf anstelle der derzeit zur Auszahlung gelangenden 1.500 Euro richtigerweise in etwa 1.800 Euro an monatlicher Mindestsicherung zuzuerkennen.

Abschließend wird vorgebracht, dass eine rechtliche oder nachvollziehbare Begründung, warum eine Befristung der Zuerkennung erforderlich war, dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen ist. Der Umstand, dass die Bf schwanger ist und im August 2017 ein weiteres Kind erwartet, hätte dazu führen müssen, die Mindestsicherung vorerst unbefristet oder zumindest bis zur vermuteten Arbeitsfähigkeit der Bf zuzuerkennen gewesen wäre, was jedenfalls nach dem 31.7.2017 liegt.

3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. August 2017. An dieser haben die Bf mit ihrem Rechtsvertreter sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeugen wurden Frau M.S. sowie Herr E.G. und Frau Rev.Insp. S.E. einvernommen. Für die Befragung der Bf sowie der Zeugin S. und E.G. wurde eine Dolmetscherin der Verhandlung beigezogen. Der ordnungsgemäß geladene Zeuge S.A. hat der Ladung unentschuldigt keine Folge geleistet.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, ist asylberechtigte Staatsangehörige der russischen Föderation. Sie befindet sich seit Dezember 2004 in Österreich. Gemeinsam mit ihrem Ex-Gatten, Herrn S.A., ebenfalls asylberechtigter Staatsangehöriger der russischen Föderation, hat die Bf die Kinder:

A.R., geb. x
A.E., geb. x
A.S. Vatersname: S., geb. x

A.S., geb. x
A.M., geb. x
A.K., geb. x

Im Februar 2009 ließen sich die Bf und Herr S.A. vor dem Bezirksgericht Traun einvernehmlich scheiden und verzichteten gegenseitig auf Unterhalt. Die gemeinsame Tochter S. wurde im Jahr 2011 und der gemeinsame Sohn M. im Jahr 2013 bereits nach der Scheidung geboren. Im August 2017 sollte das siebte gemeinsame Kind der vormaligen Eheleute zur Welt kommen.

Seit der Scheidung war der Ex-Ehegatte der Bf an verschiedene Adressen in L. und A. gemeldet, wobei er nach Angaben der Bf auch Haftstrafen im Ausland verbüßte. Seit 20. Jänner 2015 ist er in der X in A. gemeldet.

Die Bf bezog seit Jahren für sich und ihre Kinder bedarfsorientierte Mindestsicherung. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.1.2017, GZ: BHLLSO-2014-66795/47, Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe des Mindeststandards für Personen, die alleinerziehend sind, befristet bis 3. April 2017 zuerkannt.

Am 21.4.2017 stellte die Bf einen Antrag auf Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1.5.2017.

Entgegen den Angaben der Bf wurde die eheliche, insbesondere die Haushaltsgemeinschaft mit dem Vater ihrer Kinder S.A. nach der Scheidung nicht aufgegeben und lebt die Bf weiterhin mit ihm in der X in A.

4.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 1.8.2017.

Zum Vorbringen der Bf, wonach keine Haushaltsgemeinschaft mit ihrem geschiedenen Ehegatten S.A. vorliegt, ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung des Beweisverfahrens zur Überzeugung gelangt ist, dass es sich dabei um eine bloße Schutzbehauptung der Bf handelt.
Beweiswürdigend ist dazu zunächst anzuführen, dass der geschiedene Ehegatte der Bf zwar unter einer anderen Adresse als die Bf polizeilich gemeldet ist, und zwar seit 20. Jänner 2015 an der Adresse H., X , er an dieser Adresse von der Polizei trotz mehrmaliger Nachschau nie angetroffen werden konnte.

Bereits in der Zeit vom 1.12.2015 bis 14.1.2016 konnte Herr A. von den Beamten der PI Ansfelden an seiner polizeilichen Meldeadresse nie angetroffen werden (vgl. Anmerkungen im Polizeibericht der PI Ansfelden vom 16. Februar 2016 S. 3).

Anlässlich einer weiteren Nachschau am 26.1.2016 an der Meldeadresse H., X, bei der er neuerlich nicht anwesend war, wurde den Beamten von einer Nachbarin mitgeteilt, dass sie bereits seit einigen Monaten keine Personen mehr in der Wohnung wahrnehmen konnte.
Auch eine Nachschau am 2.2.2016 an der Meldeadresse des Herrn A. verlief negativ.

Im Übrigen konnte anlässlich der Überprüfung der Wohnverhältnisse der Bf zu Jahresbeginn 2016 von den Beamten festgestellt werden,

Bei einer Nachschau am 26.1.2016 im Anschluss an die Überprüfung der Meldeadresse des Exgatten in der Wohnung der Bf in der X in A. wurde festgestellt, dass das Türschild zu ihrer Wohnung die Namen „M./A." aufweist. Die Tochter E. öffnete den Beamten die Wohnungstür und gab an, dass sie aufgrund einer Erkrankung nicht in der Schule sondern gemeinsam mit ihrem (damals dreijährigen) Bruder M. alleine in der Wohnung ist und ihre Mutter T.M. und ihr Vater S.A. vor ca. 30 Minuten von zu Hause weggefahren sind. Den Beamten gegenüber gab die Tochter zudem an, dass ihr Vater täglich bei ihnen in der Wohnung schläft.

Auch bei einer weiteren Kontrolle der Wohnverhältnisse durch die PI Ansfelden im darauffolgenden Jahr ergab sich keine Änderung. Neuerlich konnte der Exgatte der Bf am 3.4.2017 um 7:30 Uhr unter seiner Meldeadresse in der X in H. nicht angetroffen werden, sehr wohl jedoch um 7:35 Uhr in der Wohnung der Bf in A. Ein Kind öffnete den Beamten die Wohnungstür, die Frage ob der Vater in der Wohnung sei wurde bejaht. Herr A. kam in Freizeitkleidung (Unterleibchen, Jogginghose, Badeschlapfen ohne Socken) zur Tür und gab an, die Nacht vom 2. auf den 3. April in der Wohnung der Bf verbracht zu haben. In einem Kleiderschrank wurden Kleidungsstücke und Toilettenartikel von ihm vorgefunden.

Bei einer daraufhin mit ihm durchgeführten Nachschau unter seiner Meldeadresse in H. gelangten die Beamten zur Überzeugung, dass diese über eine länger Zeit nicht zu Wohnzwecken benützt worden war, was auch die in der mündlichen Verhandlung einvernommene Polizeibeamtin schlüssig und nachvollziehbar aufgrund ihrer konkreten Wahrnehmungen darlegen konnte.

Zwar bildet alleine der Umstand, dass der Bf seine polizeiliche Meldeadresse offenbar nicht für seine Wohnzwecke nutzt, noch keinen zwingenden Beweis dafür, dass er in Haushaltsgemeinschaft mit der Bf lebt, eine Zusammenschau aller vorgefundenen Tatsache und Erhebungen lässt jedoch keine anderen Schlussfolgerungen zu. Obwohl die Bf vom Ehegatten sei dem Jahr 2009 einvernehmlich geschieden ist hat sie in den darauffolgenden Jahren weiter gemeinsame Kinder mit ihm gezeugt hat, wobei die Bf in der mündlichen Verhandlung durchaus den Eindruck erweckte, dass die Beziehung zwischen ihr

und ihrem Ex-Ehegatten nicht dem in der Beschwerde behaupteten Ausmaß zerrüttet ist. Auch die Erklärungen für die Anwesenheit des geschiedenen Gatten in der Wohnung der Bf sind widersprüchlich und nicht überzeugend. So gab die damals 10-jährige Tochter der Bf am 26.1.2016 gegenüber den Beamten an, sie sei aufgrund ihrer Grippeerkrankung nicht in der Schule und alleine mit ihrem Bruder zu Hause. In der mündlichen Verhandlung hingegen gab die Bf zunächst an, ihr Exgatte hätte auf die Kinder aufgepasst, da sie zum Jugendamt musste, räumte jedoch ein, dass sie an diesem Tag keine Terminvereinbarung am Jugendamt hatte und daher auch keinen Nachweis erbringen könne und im Übrigen ihre Tochter auf die kleinen Kinder aufgepasst habe. In der Beschwerde wiederum wird behauptet, der Exgatte habe an diesem Tag die Kinder beaufsichtigt da die Bf auswärts Vorbereitungen für den bevorstehenden Geburtstag der Tochter treffen musste und sonst niemand zur Beaufsichtigung verfügbar war.
Wenn die Bf vorbringt, ihr Mann habe sich bei der neuerlichen Überprüfung im April 2017 nur deshalb in ihrer Wohnung aufgehalten, um wegen ihrer Rückenschmerzen über ihr Ersuchen die Kinder in den Kindergarten zu bringen, da ihre Freundin keine Zeit dafür hatte, ist dem entgegenzuhalten, dass laut Polizeibericht vom 3.4.2017 um 7.35 Uhr ihr geschiedener Ehegatte in Unterleibchen, Jogginghose, Badeschlapfen und ohne Socken bei ihr in der Wohnung angetroffen wurde, was gegen diese Angaben spricht. Zudem hat er zum damaligen Zeitpunkt gegenüber den Beamten keine diesbezüglichen Aussagen getätigt. Vielmehr gab er gegenüber den Polizeibeamten an, dass er bereits die Nacht vom 2. auf den 3. April in der Wohnung der Bf verbrachte, was ebenfalls gegen die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Version der Ereignisse spricht. Dass sich in der Wohnung der Bf nach wie vor persönliche Gegenstände ihres geschiedenen Ehegatten wie Kleidung etc. befinden, wird von der Bf zudem nicht in Abrede gestellt.

Auch die Aussagen der von der Bf beantragten Zeugen bilden keinen Nachweis für das Vorliegen von getrennten Haushalten der Bf und ihres Exgatten, zumal der Zeuge E.G. gefragt nach seinen Wahrnehmungen als Nachbar der Bf auch einräumte, dass er nicht allzu häufig zuhause ist und tatsächlich nicht angeben könne, wo Herr A. tatsächlich schläft. Die Zeugin M.S. wiederum, die im Nebenhaus der Bf wohnt, gab an, dass sie nicht den Eindruck hatte, dass der Exmann der Bf bei ihrer Freundin übernachtet und sie ihn nur auf der Straße vor dem Haus bzw. nur unter Tags gesehen habe. Diese allgemein gehaltenen Angaben, die im Wesentlichen nur auf Vermutungen gründen ohne konkrete Tatsachen anzuführen, können den aus dem Gesamtzusammenhang gewonnenen Eindruck, dass die Bf tatsächlich nicht alleine, sondern gemeinsam mit ihrem Exmann und den gemeinsamen Kindern in der X in H. lebt, nicht überzeugend widerlegen.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nach eingehender Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass die Bf unter ihrer

Wohnadresse nach wie vor im gemeinsamen Haushalt mit ihrem geschiedenen Ehegatten und den gemeinsamen Kindern lebt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

5.2. Durch § 6 Abs. 1 Oö. BMSG wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden. Ausgehend von diesen gesetzlichen Bestimmungen hat der Verordnungsgeber gemäß § 13 Abs. 3 Oö. BMSG monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen (Z 1) sowie für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen (Z 2) vorgesehen.

Für das gegenständliche Verfahren bedeutet dies, dass für die Bf im Hinblick auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht der Richtsatz für alleinerziehende Personen, sondern im Hinblick auf den gemeinsamen Haushalt mit ihrem geschiedenen Gatten jenen nach § 13 Abs. 3 Z 2 Oö. BMSG festgesetzter Richtsatz zur Anwendung gelangt. Und auch der Umstand, dass sich der geschiedene Ehegatte der Bf allenfalls tage- oder nächteweise nicht in der Wohnung der Bf aufhält, ändert nichts am Beweisergebnis, wonach grundsätzlich ein gemeinsamer Haushalt der Familie geführt wird.

5.3. Zur von der belangten Behörde ausgesprochenen Befristung ist anzuführen, dass die Bf zum Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde mit dem siebten gemeinsamen Kind ihres Exgatten schwanger war, dessen Geburt für August 2017 vorgesehen war. Im Hinblick auf den Umstand, dass somit in weiterer Folge ohnehin eine Neuberechnung der Bf zu gewährenden bedarfsorientierten Mindestsicherung im Hinblick auf die Geburt des Kindes vorzunehmen war, kann

auch die von der belangten Behörde ausgesprochene Befristung der zuerkannten Leistung nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25 a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 3 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny